



Remseck am Neckar
Große Kreisstadt

Sitzungsvorlage Nr.

/ 2009

☒ öffentlich (ö)

☐ nichtöffentlich (nö)

GZ.: 100.42 La

Datum:

30. Oktober 2009

Vorgang:

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	12.11.2009		X		
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales					
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	17.11.2009			X	

Beratungsgegenstand:

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Polzeiverordnung zu.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

☐ Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt:

zur Verfügung.

☐ Beschluss führt bei HHSt:

zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Balzer
Erster Bürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Die Ortspolizeibehörden können gemäß § 10 Abs. 1 Polizeigesetz zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben polizeiliche Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen). Dabei ist zu beachten, dass Polizeiverordnungen nicht mit Gesetzen oder Rechtsverordnungen übergeordneter Behörden in Widerspruch stehen dürfen. Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

Die Polizeiverordnung (PolVO) der Stadt Remseck am Neckar stammt aus dem Jahr 1989. Aufgrund verschiedener Rechtsänderungen wurde sie nun überarbeitet und aktualisiert. Grundlage für die neue Polizeiverordnung bildet die Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

In Anlage 1 ist die neue Polizeiverordnung dargestellt, während in Anlage 2 eine Synopse enthalten ist, die einen direkten Vergleich zwischen alter und neuer Verordnung ermöglicht.

In § 4 der PolVO wurde die Regelung über Lärm von Sport- und Spielplätzen ergänzt. Die bisherige Regelung gilt für öffentliche Spiel- und Bolzplätze weiter, während für die Sportplätze auf die Sportanlagenlärmschutzverordnung verwiesen wird, die eindeutige und allgemein gültige Bestimmungen enthält.

Eine andere Änderung zeigt sich in der Reduzierung der Ruhezeitenregelung bei den Haus- und Gartenarbeiten (§ 5 PolVO). Die 32. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) enthält für eine ganze Reihe von Geräten und Maschinen, die bei ihrem Betrieb Lärm verursachen (z. B. Rasenmäher, Laubsauger) eine abschließende Regelung zu den Betriebszeiten. Damit können für diese Geräte keine abweichenden Ruhezeitenregelungen in der Polizeiverordnung getroffen werden. Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung enthält aber keine Ruhezeitenregelungen über die Mittagszeit mehr, deshalb macht es keinen Sinn, weniger beeinträchtigende Arbeiten in Haus und Garten, wie z.B. Holzhacken oder -sägen während dieses Zeitraums zu untersagen.

Eine Neuregelung soll sich auch bezüglich der Tierhaltung ergeben (§ 11 PolVO). So sind künftig auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Innenbereich (gemäß den §§ 30-34 BauGB) Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten, d.h. im Außenbereich gilt die grundsätzliche Regelung wie bisher, dass Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen dürfen. Für Grün- und Erholungsanlagen gilt darüber hinaus die Sonderregelung in § 19 Abs. 1 Ziffer 6.

Der Leinenzwang im Innenbereich ist geeignet, Gefährdungen durch Hunde gegenüber Menschen oder anderen Tieren einzudämmen. Er trägt auch dazu bei, Verunreinigungen von öffentlich zugänglichen Flächen zu vermeiden bzw. zu verringern, da der Hundeführer durch den eingeschränkten Bewegungsradius des angeleiteten Hundes auch leichter dessen Hinterlassenschaften beseitigen kann. Die Anordnung eines generellen Leinenzwangs für das gesamte Gemeindegebiet kann nicht erfolgen; dies wäre eine unverhältnismäßige Beschränkung. Ein Leinenzwang muss hinsichtlich seines Geltungsbereichs genau definiert sein, was durch den bauplanungsrechtlichen Begriff des Innen-

bereichs gegeben ist. Eine Ausweitung des Leinenzwangs auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf den Schutz des Wildes, ist entgegen ursprünglichen Überlegungen der Verwaltung in der Polizeiverordnung nicht möglich, da der Tierschutz dem Naturschutzrecht unterliegt und die Polizeiverordnung hier keine Regelungsmöglichkeit bietet. Ein Leinenzwang kann im Einzelfall z. B. nach Beißvorfällen oder dem Hetzen von Wildtieren für einzelne Hunde angeordnet werden.

Die Ergänzung in § 14 PolVO ermöglicht bei unerlaubtem Plakatieren, Beschriften und Bemalen neben dem Verursacher auch den Veranstalter oder andere Verantwortliche zur Rechenschaft zu ziehen.

Mit § 15 PolVO wurde ein neuer Paragraph eingefügt, der sich auf Belästigungen der Allgemeinheit auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen bezieht.

§ 16 PolVO wurde redaktionell angepasst.

Des Weiteren sind die bisher in der Verordnung enthaltenen Regelungen zur Rattenbekämpfung weggefallen. Aufgrund der Regelungen in höherrangigem Recht (Bundesseuchengesetz) besteht für die Kommunen keine Möglichkeit mehr dieses Thema im Rahmen der Polizeiverordnung zu regeln.

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	2
Begriffsbestimmungen	2
II. Schutz gegen Lärmbelästigung	2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.	2
Lärm aus Gaststätten	2
Lärm von Sport- und Spielplätzen	2
Haus- und Gartenarbeiten	2
Lärm durch Tiere	3
III. Umweltschädliches Verhalten	3
Abspritzen von Fahrzeugen	3
Benutzung öffentlicher Brunnen	3
Verkauf von Lebensmitteln im Freien	3
Gefahren durch Tiere	3
Verunreinigung durch Hunde	3
Taubenfütterungsverbot	3
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen	4
Belästigung der Allgemeinheit	4
IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen	4
Ordnungsvorschriften	4
VI. Anbringen von Hausnummern	5
Hausnummern	5
VII. Schlussbestimmungen	5
Zulassung von Ausnahmen	5
Ordnungswidrigkeiten	5
Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 Anlage 3 lfd. Nr. 12 StVO und Treppen
- (3) ~~Stäffeln~~ Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV –), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
- d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

III. Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatierten;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.
- Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 15 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
 5. Gegenstände wegzwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski lau-

- fen, Snowboarden und Schlittschuh laufen) zu treiben, Skateboards, Inline-Skates oder vergleichbare Gerätschaften zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 17 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang am nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren

- Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 8. entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 9. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt,
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 11. entgegen § 11, Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 13. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 14. entgegen § 13 Tauben füttert;
 15. entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt, Skateboards, Inline-Skates oder vergleichbare Gerätschaften benutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
 30. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 33. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 17 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 bis 5000 € geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Remseck am Neckar, den XX.XX.2009
Ortspolizeibehörde

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Polizeiverordnung Alt	Polizeiverordnung Neu	Erläuterung
Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)	Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung)	Hinzugefügt: Belästigung der Allgemeinheit
Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister verordnet:	Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GBl. S. 390) wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:	Neufassung aufgrund der Änderung des Polizeigesetzes.
I. Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG). (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Staffeln. (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.	I. Allgemeine Regelungen § 1 Begriffsbestimmungen (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 2 Anlage 3 lfd. Nr. 12 StVO und Treppen (Staffeln). (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.	Redaktionelle Änderungen.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä. (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. (2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen.	II. Schutz gegen Lärmbelästigung § 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.Ä. (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden. (2) Abs. 1 gilt nicht: a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, b) für amtliche Durchsagen.	Keine Änderung.
§ 3 Lärm aus Gaststätten Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.	§ 3 Lärm aus Gaststätten Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.	Keine Änderung.
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden.	§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen (1) Öffentliche Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benützt werden. (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmverordnung, unberührt.	Der besondere Lärmschutz von Anlagen die weniger als 50m von der Wohnbebauung entfernt sind gilt nun auch für Bolzplätze, für Sportplätze gilt das spezielle Recht der Sportanlagenlärm-schutzverordnung.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten (1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Häckern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä. (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Verordnung über Rasenmähelärm, bleiben unberührt.	§ 5 Haus- und Gartenarbeiten (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen Anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht ausgeführt werden. (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmenschutzverordnung – 32. BImSchV –), bleiben unberührt.	Die 32. BImSchV enthält abschließende Regelungen zu den Betriebszeiten von Geräten und Maschinen (z.B. Rasenmäher, Laubsauger), die durch Ortspolizeiverordnungen nicht geändert werden dürfen. Damit kann für diese Geräte eine Mittagsruheregelung nicht mehr getroffen werden; insofern macht eine Beschränkung für andere, weniger belastigende Arbeiten keinen Sinn.
§ 6 Lärm durch Tiere Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird	§ 6 Lärm durch Tiere Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.	Keine Änderung.
§ 7 Lärm durch Fahrzeuge In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebieten ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten, a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen, insbesondere warmlaufen zu lassen; b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen; c) Fahrräder mit Hilfsmotoren und Motoren von Kraftträdern in Toreinfahrten, Gebäudedurchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen; d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen; e) mit den an Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.	§ 7 Lärm durch Fahrzeuge In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen, b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen, c) Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen, d) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen, e) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.	Nur begriffliche Änderungen

III. Umweltschädliches Verhalten § 8 Abspritzen von Fahrzeugen Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.	III. Umweltschädliches Verhalten § 8 Abspritzen von Fahrzeugen Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.	Keine Änderung.
§ 9 Altglassammelbehälter Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht benutzt werden.	Entfällt.	Nicht mehr praxisrelevant; es gibt nur noch vereinzelte Standorte von Altglas-sammelbehältern abseits der Wohnbebauung.
§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.	§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.	Keine Änderung.
§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.	§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.	Keine Änderung.
§ 12 Gefahren durch Tiere (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. (3) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.	§ 11 Gefahren durch Tiere (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird. (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.	Für den Innenbereich wird ein genereller Leinenzwang angeordnet. Eine weitergehende Ausdehnung auf den Außenbereich ist entsprechend der herrschenden Rechtsprechung unverhältnismäßig und damit unzulässig.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.	§ 12 Verunreinigung durch Hunde Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür Sorge zu tragen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.	Keine Änderung.
	§ 13 Taubenfütterungsverbot Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.	Neu eingefügt.
§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä. Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.	Entfällt.	Privatrechtlich (Nachbarrecht) oder durch Immissionsschutzrecht geregelt.
§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.	§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren; - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.	Ergänzung um Abs. 3 zur Beseitigungspflicht des Verursachers.

	(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.	
§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.	Entfällt.	Baurechtliche Vorschriften reichen aus.
§ 17 Bienenhaltung Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.	Entfällt.	In § 11 (1) geregelt → Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
	§ 15 Belästigung der Allgemeinheit (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt: 1. das Nächtigen, 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns, 3. das Verrichten der Notdurft, 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln, 5. Gegenstände wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.	Neu eingefügt.

	(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.	
IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen § 18 Ordnungsvorschriften (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. zu betreten; 3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern; 4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können; 5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; 6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;	IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen § 16 Ordnungsvorschriften (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt, 1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten; 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern; 3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können; 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen; 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen; 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, ungeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden; 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen; 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;	Die Ordnungsvorschriften des Abs. 1 Nr. 2 und 12 der alten Polizeiverordnung sind in der neuen Verordnung in § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 3 geregelt.

10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeschosse zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski fahren und Schlittschuh laufen) zu treiben, zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren; 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden; 12. die Notdurft zu verrichten. (2) Die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.	9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeschosse zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski fahren, Snowboards und Schlittschuh laufen) zu treiben, Skateboards, Inline-Skates oder vergleichbare Gerätschaften zu benutzen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren; 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden. (2) Die auf Kinderspielflächen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.	Der gesamte Abschnitt zur Bekämpfung von Ratten entfällt.	V. Bekämpfung von Ratten § 19 Anzeige- und Bekämpfungspflicht (1) Die Eigentümer von 1. bebauten Grundstücken, 2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, 3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen, sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind. (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Abs. 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. (3) Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.
	Es gibt keinen Bedarf für eine allgemeine Regelung dieses Themas in der Polizeiverordnung mehr, da hierüber abschließende Bestimmungen im Bundesseuchengesetz bestehen		

§ 20 Bekämpfungsmittel Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften § 21 Beseitigung von Abfallstoffen Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen. § 22 Schutzvorkehrungen (1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlössenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden. (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen. (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen. § 23 Sonstige Vorkehrungen Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement, usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren. § 24 Duldungspflichten Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 25 allgemein an-	
--	--

Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden. § 25 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen (1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebiets anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dem die Rattenbekämpfung durchzuführen ist. (2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen. § 26 Ausnahmen Auf Antrag könnten von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.		
VI. Anbringen von Hausnummern § 27 Hausnummern (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang am nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße	V. Anbringen von Hausnummern § 17 Hausnummern (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen. (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang am nächstgelegenen Gebäudecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße	Keine Änderung.

zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.	zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
VII. Schlussbestimmungen § 28 Zulassung von Ausnahmen Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.	VI. Schlussbestimmungen § 18 Zulassung von Ausnahmen Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
§ 29 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18a Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt, - entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, - entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen, insbesondere wenn laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut und unnötig schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Gehwegen bühnen durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohn-	§ 19 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benützt, - entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt, - entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden, - entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von

häusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, entgegen § 9 Altglasammelbehälter benutzt entgegen § 10 öffentliche Brunnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält, entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, entgegen § 12, Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt, entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, entgegen § 14 über riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert entgegen § 15 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet entgegen § 17 Bienenstände aufstellt	Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt, entgegen § 8 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt, entgegen § 9 öffentliche Brunnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt, entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereitstellt, entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden, entgegen § 11, Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt, entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei herumlaufen lässt, entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt, entgegen § 13 Tauben füttert; entgegen § 14 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt, entgegen § 15 Abs. 1 Nr. nächtigt, entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet, entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
---	--

19. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 betritt, entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erhaltungsanlagen nachträglich, 20. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich nicht in dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperren überklettert, 21. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert, 22. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anlagenteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, 23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzungen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, 24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen und Liegewiesen mitnimmt, 25. Bänke, Schilder, Hinweise, Einfriedigungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist, 26. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 27. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Ski laufen oder Schlittschuh laufen) betreibt, reitet,zeltet, badet oder Boot fährt,	19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert, 20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert, 21. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt, 22. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert, 23. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielflächen oder der entsprechend gekennzeichneten Turnplätze spielt oder sportliche Übungen treibt, 24. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht, 25. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzungen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt, 26. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt, 27. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, 28. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt, 29. entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboards oder Schlittschuhlaufen) betreibt, Skateboards, Inline-Skates oder vergleichbare Gerätschaften benutzen
---	---

29. Parkwege entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt, 30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 die Notdurft verrichtet; 31. Turn- und Spielgeräte entgegen § 18 Abs. 2 benutzt, 32. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind, vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 21 nicht entfernt; 33. die Schutzvorkehrungen des § 22 Abs. 1 und 2 nicht beachtet; 35. die in § 23 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft; 36. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet; 37. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versehen 38. sichterliche Hausnummernschilder entgegen § 27 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 27 Abs. 2 anbringt. (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist. (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 a Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 500 DM geahndet werden.	nutzt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt, entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt, 31. entgegen § 16 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt, 32. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versehen 33. sichterliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 2 anbringt. (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist. (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5 bis 5000 € geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße ist in § 18 Abs. 2 Polizeigesetz geregelt.
---	--

§ 30 Inkrafttreten (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung gegen umwelt-schädliches Verhalten zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen (3) von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) vom 9. April 1976 außer Kraft.	§ 20 Inkrafttreten (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.	
--	---	--

